Aktualisierungsservice Technische/r Betriebswirt/in

zu: Lehrbuch 1, 15. Auflage

zusammengestellt von Dr. Elke Schmidt-Wessel, Brunsbüttel

Einige Worte vorweg:

Bereits Anfang des Jahres 2021 haben wir an dieser Stelle eine Aktualisierungsbeilage für alle Nutzer unserer betriebswirtschaftlichen Lehrwerke bereitgestellt.

»Eigentlich« wollten wir damit nur die Zeit bis zum Erscheinen der neuen Auflage überbrücken. Diese sollte nach dem Ende der Corona-Pandemie erscheinen, weil dann absehbar sein würde, welche gesetzlichen Änderungen und Neuerungen Bestand haben und welche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen zu berücksichtigen sein würden.

Das Ende der Pandemie ist nun zwar in Sicht, aber immer noch ziemlich weit weg – jedenfalls weiter als von uns ursprünglich erwartet. Deswegen haben wir uns entschlossen, für unser Lehrwerk »Technische Betriebswirtin/Technischer Betriebswirt« diese umfangreicheren Aktualisierungen zum Download bereitzustellen.

Unsere Aktualisierungsanmerkungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die jeweiligen Themen in den Lehrbüchern behandelt werden. Angegeben sind jeweils die Seitenzahlen der 15. Auflage sowie die zugehörigen Abschnittsziffern, damit auch diejenigen Nutzerinnen und Nutzer sich zurechtfinden, die eine frühere Auflage besitzen.

Falls Sie etwas vermissen, etwas anmerken, kritisieren oder auch loben wollen, schreiben Sie uns gern eine Mail: an post@feldhaus-verlag.de. Wir sind für jeden Hinweis dankbar und freuen uns über jeden Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzer unserer Lehrwerke! Ihre Vorschläge geben wir umgehend an die Bearbeiterin weiter.

Und jetzt - geht s los.

I. Aspekte der Allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Allgemein:

2021 steht politisch und gesellschaftlich weiterhin im Zeichen der Corona-Pandemie. Waren in den Jahren von 2015 bis 2019 der Haushalt ohne Defizit und die eisern angezogene »Schuldenbremse« oberste Ziele des Bundesfinanzministers Olaf Scholz gewesen, brachte 2020 mit milliardenschweren Hilfspaketen, die zum Ausgleich der in Wirtschaft und Gesellschaft aufgerissenen Finanzierungslücken erforderlich wurden, wieder eine erhebliche Neuverschuldung für alle öffentlichen Haushalte. Es ist davon auszugehen, dass die Staatsverschuldung in 2021 weiter steigen wird. Dank der Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank werden die Folgen dieser Schuldenlast noch nicht spürbar. Jedoch: Schulden müssen irgendwann getilgt werden und drohen künftigen Generationen den Handlungsspielraum deutlich einzuschränken.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 ist mit weiteren steuerlichen und sonstigen Maßnahmen und Förderprogrammen zur Entlastung der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger zu rechnen.

Seite (n)	Abschnitt(e)	Was ist neu?
59	1.2.2.1.1	Aktuelle Grafiken des Statistischen Bundesamtes, die die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts einschließlich des beeindruckenden Absturzes in 2020 zeigen, sind über die Startseite der Homepage www.destatis.de – »Dashboard Deutschland« einsehbar.
61-64	1.2.2.1.2 – 1.2.2.3	Aktuellere Übersichten zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung stellt das Statistische Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank bereit, die über die Startseite www.destatis.de aufgerufen werden kann. Dort: Unterpunkt »Gesamtrechnungen« auswählen.
65	1.2.2.3	Der GINI-Koeffizient für Deutschland wird für 2019 mit 0,297 (EU-Durchschnitt: 30,7) angegeben. Im Jahr 2018 wurde ein etwas höherer Wert (0,311) errechnet. In veröffentlichten Statistiken findet sich häufig eine prozentuale Angabe (29,7 %, »Gini-Index«).
70-72	1.2.3.3	Aktuellere Daten zur Zahlungsbilanz bietet die Deutsche Bundesbank auf www.bundesbank.de unter Statistiken – Außenwirtschaft – Zahlungsbilanz an.
77	1.2.5.4	Die Beispiele zur Kaufkraft bzw. zum Verbraucherpreisindex VPI sind allgemeingültiger Natur. Die für Mai 2019 angegebene Inflationsrate von ca. 1,5 % ist weiterhin aktuell.
82/83	1.2.6.5 – 6	Aktuellere Werte für Staatsquote und Investitionsquote liegen noch nicht vor.
99	1.3.3.2.2	Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Deutschland beträgt seit 1.1.2021 9,50 €. Die nächsten Erhöhungsschritte sind: 9,60 € ab 1.7.2021 9,82 € ab 1.1.2022 10,45 € ab 1.7.2022
110/111	1.4.1.2	Zur Entwicklung des Bundesinlandsprodukts im Zeitverlauf siehe oben (Anmerkung zu S. 59 / Abschn. 1.2.2.1.1).

Seite (n)	Abschnitt(e)	Was ist neu?
114	1.4.2.1.2	Der ifo-Geschäftsklimaindex war im 2. Quartal 2020 mit 93,46 Punkten auf den tiefsten Stand seit Oktober 2010 gefallen. Nach starkem Anstieg bis auf 105,27 Punkte im 4. Quartal 2020 wurden für das 1. Quartal 2021 101,0 Punkte gemeldet.
117	1.4.2.1.5	Der Höchststeuersatz in der Einkommensteuer -Tarifzone V wird in 2021 ab 274.613 € fällig, in 2022 gilt dies ab 277.826 €.
125	1.4.3.2.3	Aktuelle Leitzinssätze (Stand: 6.5.2021): - EZB Hauptrefinanzierungssatz (Europ. Leitzins) 0,00 % - BOE Official Bank Rate (Bank of England) 0,25 % - BOJ Overnight Call Rate (Bank of Japan) 0,10 % - FED Federal Funds Rate (USA) 0,250 - PBC Central Bank Base Interest Rate (China) 3,85 % - SNB Target Rate (Zentralbank Schweiz) -0,75 % - CBRT Repo Interest Rate (Zentralbank Türkei) 15,00 % Der Mindestreservesatz der EZB beträgt nach wie vor 1,00 %.
127	1.4.3.2.3	Bis auf die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die 2020 mehr oder weniger ausgeglichen abgeschlossen werden konnten, weisen alle öffentlichen Haushalte für 2020 negative Finanzierungssalden auf. Angesichts der fortgesetzten Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie sind für die nächste Zeit erhebliche Saldenverschiebungen in den Negativbereich bei den öffentlichen Haushalten zu erwarten.
131	1.4.3.2.3	In der ersten Welle der Pandemie schickten etwa 610.000 Betriebe knapp 6 Mio. Arbeitnehmende in Kurzarbeit (April 2020). Ende 2020 waren »nur noch« knapp 2,7 Mio. Arbeitnehmende betroffen.
137	1.5.1	Der »Brexit«, der Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union, ist inzwischen vollzogen. Streitigkeiten, die sich vor allem um die Fangrechte in der Fischerei drehten, konnten schließlich gütlich beigelegt werden: Ende 2020 schlossen die Europäische Union und Großbritannien ein Handels- und Kooperations-abkommen ab. Wesentliche Regelung darin ist der gegenseitige Verzicht auf Einfuhrölle und Import-Mengenbeschränkungen. Seit 1.1.2021 benötigen EU-Bürger für die Einreise nach Großbritannien einen Reisepass. Briten haben das Recht auf Freizügigkeit in der EU (d. h. das Recht, in den Staaten der EU zu leben und zu arbeiten) verloren.
165	1.7.3.1.1.1	Projektmanagement nach DIN 69901-5 ist nunmehr definiert als »die Gesamtheit der Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mittel für die Initiierung, Definition, Planung, Steuerung und den Abschluss von Projekten« (zuvor » für die Abwicklung eines Projekts«).

Weitere aktuelle Meldungen aus der Wirtschaft

Umwelt

Verbot von Einwegplastik

Ab 3.7.2021 ist der Verkauf von Produkten aus Einwegplastik verboten. Dies betrifft etwa Einweg-Plastikgeschirr und –besteck, Trinkhalme und Styroporverpackungen für Speisen und Getränke.

CO₂ -Bepreisung

Für CO₂-Emissionen werden ab 1.1.2021 25 € je Tonne fällig. Damit erhöht sich der Preis für einen Liter Benzin um ca. 7 Cent. Die erzielten Einnahmen werden unter anderem für die Anhebung der Pendlerpauschale (siehe oben) verwendet. Weitere Einnahmen sollen dem Klimaschutz zugutekommen.

EEG-Umlage

Der Aufschlag auf den von den Verbrauchern zu zahlenden Strompreis nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde gesenkt (zuvor: 6,756 Cent).

Arbeit und Soziales

Neue Beitragssätze / Rechengrößen in der Sozialversicherung

In 2021 gelten folgende Beitragsbemessungsgrenzen (Jahresverdienstgrenzen, bis zu denen Beiträge erhoben werden):

Kranken- und Pflegeversicherung: 58.050 €

Renten- und Arbeitslosenversicherung: 85.200 € (West), 80.400 € (Ost)

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht 2021 bis 64.350 €. Auch darüber hinaus besteht die Pflicht zur Versicherung von Krankheitskosten, die entweder durch freiwilligen Beitritt zu einer gesetzlichen Krankenkasse oder durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung erfüllt werden kann. Vor einem Übertritt von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung muss diese **Jahresarbeitsentgeltgrenze** einmalig überschritten sein.

Beitragssätze 2021:

Rentenversicherung: 18.6 % Arbeitnehmer und Arbeitgeber ie zur Hälfte

Krankenversicherung:

- allgemeiner Beitragssatz: 14,6 % Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte

- plus Zusatzbeitragssatz (kassenindividuell)

Arbeitslosenversicherung 2,4 % Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte Pflegeversicherung 3,05 % Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte

Kinderlosenzuschlag 0,25 %

Sonderregelung Sachsen**: Arbeitnehmer 2,025 %,

Arbeitgeber 1.025 %

Kindergeld

Zum 1.1.2021 ist das Kindergeld um 15 € je Kind auf 219 € für das erste und zweite Kind, auf 225 € für das dritte und 250 € für jedes weitere Kind gestiegen. Auch der Kinderfreibetrag, den Eltern nach einer Günstigerprüfung anstelle von Kindergeld beziehen, steigt und beträgt 2021 8.388 €.

Grundrente

Arbeitnehmern mit geringer Rente, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten z. B. aus Berufstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten aufweisen, steht ab 1.1.2021 unter bestimmten Umständen ein Zuschlag zu. Dieser wird von der Rentenversicherung

automatisch ermittelt; dieser Prozess wird allerdings voraussichtlich nicht vor Mitte 2021 abgeschlossen sein. Die den Berechtigten ab Jahresanfang zustehenden Beträge werden nachgezahlt. Es wird damit gerechnet, dass ca. 1,3 Mio. Menschen in den Genuss eines Rentenzuschlags kommen werden, der durchschnittlich 75 € monatlich betragen dürfte.

Rentenerhöhung

Aufgrund der stagnierenden Einkommen der Arbeitnehmer im Corona-Jahr 2020 steigen die Renten in 2021 ausschließlich für Ostrenten minimal um 0,72 %.

Erhöhung des Leistungssatzes für ALG II (»Hartz IV«)

Die Regelsätze für Bezieher des Arbeitslosengeldes II (landläufig als »Hartz IV« bezeichnet) werden in 2021 erhöht. Für alleinstehende Erwachsene beträgt die Erhöhung 14 € auf 446 € monatlich.

II. Rechnungswesen (einschl. Steuern)

Allgemein:

Im Laufe des Jahres 2020 wurden durch das **Erste und Zweite Corona-Steuerhilfegesetz**, denen teilweise Erlasse des Bundesministers der Finanzen vorangegangen waren, verschiedene, teils (unterschiedlich) befristete Steuererleichterungen verfügt.

Größte Überraschung war sicherlich die **befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze** auf 16 % (Regelsteuersatz, sonst 19 %) bzw. 5 % (ermäßigter Steuersatz, sonst 7 %) für das zweite Halbjahr 2020. Diese Senkung wurde nicht verlängert; aktuell gelten wieder die Regelsätze.

Am 18.12.2020 wurde schließlich das **Jahressteuergesetz 2020** (JStG 2020) vom Bundesrat verabschiedet und am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Wie in jedem Jahr wurden mit diesem Änderungsgesetz notwendige Anpassungen an das EU-Recht bzw. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs EuGH und des Bundesfinanzhofs vorgenommen und weitere steuerliche Änderungen auf den Weg gebracht.

Seite (n)	Abschnitt(e)	Was ist neu?
239/240	2.2.4.2	Um die Digitalisierung voranzutreiben, wurde die steuerliche Nutzungsdauer von Hard- und Software bei Anschaffung nach dem 31.12.2020 in den AfA-Tabellen der Finanzverwaltung auf ein Jahr verkürzt.
240/241	2.2.4.3, insbes. 2.2.4.3.2	Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurde die degressive Abschreibung befristet wieder eingeführt (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 15 EStG): Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die in 2020 oder 2021 angeschafft bzw. hergestellt wurden/werden, können mit dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal mit 25 % pro Jahr abgeschrieben werden. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind für diese Wirtschaftsgüter dann jedoch nicht zulässig. Die degressiv begonnene Abschreibung wird in den Folgejahren fortgesetzt, wobei der Wechsel zur linearen Abschreibung (Restbuchwert verteilt auf Restnutzungsjahre) jederzeit erfolgen kann. Alternativ ist nach wie vor die rein lineare Abschreibung möglich.

Seite (n)	Abschnitt(e)	Was ist neu?
243-245	2.2.4.4	Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Vorschriften über Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe neu gefasst (§ 7g EStG i.V.m. § 52 Abs. 16 EStG). Wesentliche Änderungen:
		 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Investitionsabschreibungsbetrags wurde auf die Vermietung der in Frage kommenden Wirtschaftsgüter erweitert. Der Investitionsabzugsbetrag für Investitionen wurde auf bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhöht (zuvor: 40 %). Die höchstzulässige Höhe des Gewinns in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Abzug vorgenommen werden soll, erhöht sich auf 200.000 € (zuvor: 100.000 €. Die Betriebsgrößengrenzen (bisher 235.000 Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und Freiberuflern, 125.000 € Wirtschaftswert bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) sind abgeschafft.
		Diese Erhöhungen gelten für Inanspruchnahmen von Investitions- abzugsbeträgen und Sonderabschreibungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden (bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr:die nach dem 17. Juli 2020 enden).
381	2.6.3.1.1.4	Die Aufzählung der zur Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) herangezogenen Einkünfte stellt nur die wesentlichen Positionen dar. Unter den weiteren Einkünften sind für Arbeitnehmer und Sparer insbesondere bestimmte Auszahlungen aus Renten- und Kapitalversicherungen, deren Verträge nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, zu nennen. Einzelheiten siehe § 20 Abs. 1 Ziff. 6 EStG.
383	2.6.3.1.2	Im Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist Position 12 wie folgt zu ersetzen:
		12 + Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b S. 3 EStG)
384	2.6.3.1.3	Die Beträge der tariflichen Einkommensteuer (Grundtabelle) im Veranlagungszeitraum 2021 gemäß § 32a Abs. 1 EStG lauten:
		Grundfreibetrag bis 9.744 € 1. Progressionszone) von 9.745 € bis 14.753 €; ansteigend von 14 % bis 24 % 2. Progressionszone von 14.754 € bis 57.918 €; ansteigend von
		24 % bis 42 % 1. Proportionalzone von 57.919 € bis 274.612 €: 42 % abzüglich 9.136,63 € 2. Proportionalzone (»Reichensteuer«) ab 274.613 €: 45 % abzüglich 17.374,99 €
		Bei gemeinsam veranlagten Ehegatten beträgt die tarifliche Einkommensteuer das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt (Splitting-Verfahren).
		Der nach der Wiedervereinigung Deutschlands als Sondersteuer für den Aufbau Ost eingeführte Solidaritätszuschlag wird nur noch auf bestimmte höhere Einkommen erhoben, wobei die Entlastung vom Familienstand, der Zahl der Kinder und der Zahl der Verdiener abhängt. Für ca. 90 % der Steuerpflichtigen ist der »Soli"«vollständig entfallen. Die Einkommensgrenze für Alleinstehende, bis zu der die Abgabe nicht mehr erhoben wird, liegt bei 62.000 zu versteuerndem Einkommen. In Abhängigkeit von der Einkommenshöhe wird der »Soli« von den 10 % einkommenstärksten Steuerpflichtigen teilweise weitergezahlt; nur 3,5 % der Steuerpflichtigen werden wie bisher mit vollen 5,5 % der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer belastet.

Seite (n)	Abschnitt(e)	Was ist neu?
386	2.6.3.2.2	Der Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer besteht weiterhin. Da der KSt-Satz aber ohnehin nur 15 % beträgt und sich der Solidaritätszuschlag auf die nach diesem Satz ermittelte Steuer bezieht, ist die finanzielle Auswirkung anteilig deutlich geringer als für Privatpersonen und als Personengesellschaft geführte Betriebe.
390	2.6.3.3.3	Für die bei der Ermittlung des Gewerbeertrags vorzunehmenden Hinzurechnungen gem. § 8 GewStG gilt ab dem Erhebungszeitraum 2020: Ein Viertel der Summe aus [wie bisher], soweit die Summe den Betrag von 200.000 € übersteigt (bisher: 100.000 €
391	2.6.3.3.5	Der Anrechnungssatz der GewSt bei der ESt beträgt ab 1.1.2020 das 4fache (bisher: 3,8fache) des Messbetrags; die Belastungswirkung der Gewerbesteuer ist für Unternehmen in der Rechtsform der Einzelunternehmung oder Personengesellschaft somit eliminiert bis zu einem Hebesatz von 400 %.
397	2.6.3.4.6	Die Grenze des Vorjahresumsatzes, bis zu der eine Ist-Versteuerung zulässig ist, liegt ab 1.1.2020 – also bezogen auf den maßgeblichen Umsatz des Jahres 2019 – bei 600.000 € (zuvor: 500.000 €.
402	2.6.3.4.11	Die Grenze für den Gesamtumsatz eines Kleinunternehmens im vorangegangenen Wirtschaftsjahr liegt ab 1.1.2020 – also bezogen auf den maßgeblichen Umsatz des Jahres 2019 – bei 22.000 € (zuvor: 17.500 €). An der voraussichtlichen Umsatzhöhe des laufenden Jahres von 50.000 € hat sich nichts geändert.

Weitere wesentliche Änderungen in Steuergesetzen, die sich aus den zuvor genannten gesetzlichen Regelungen ergeben und nicht bereits in der obigen Tabelle erfasst wurden, sind nachfolgend kurz dargestellt. Sie gelten für den Veranlagungszeitraum 2021 (teilweise bereits 2020) und sind teilweise befristet.

Einkommensteuer

- Der Grundfreibetrag nach § 32a EStG, bis zu dem Ledige keine Steuern zahlen müssen, steigt um 336 € auf 9.744 €. Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag.
- Die in 2020 mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte (begrenzte, befristete) Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeiter- und Saison-Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG) wird auf das Jahr 2021 ausgedehnt und gilt nun für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2022.
- Arbeitnehmer, die über kein häusliches Arbeitszimmer verfügen bzw. keinen Aufwendungsabzug für ein solches Arbeitszimmer vornehmen, können für jeden Tag, an denen die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, 5 €, höchstens 600 € im Kalenderjahr, als Aufwendung geltend machen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 4 EStG; »Home-Office-Pauschale«). Diese Pauschale wird allerdings in die Werbungskostenpauschale nach § 9a EStG einbezogen, also nicht zusätzlich gewährt, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € nicht ausgeschöpft ist.

- Die Pendlerpauschale (Entfernungspauschale gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG), die grundsätzlich 0,30 € pro Kilometer beträgt, wird für die Jahre 2021 bis 2026 aufgestockt und beträgt
 - in den Jahren 2021 bis 2023 0,35 € ab dem 21. Kilometer,
 - in den Jahren 2024 bis 2026 0.38 € ab dem 21. Kilometer.
- Der pauschale Freibetrag für Menschen mit Behinderungen (§ 33b EStG)verdoppelt sich für alle Grade der Behinderung (Beispiel: Grad der Behinderung 45–50; Pauschbetrag alt 570 €, neu 1.140 €). Pauschbeträge werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (zuvor: mindestens 25) gewährt.
- Die Frist für die steuerfreie Auszahlung eines Corona-Bonus zusätzlich zum Arbeitslohn wird bis 30.6.2021 verlängert (§ 3 Nr. 11a EStG). Der Bonus von bis zu 1.500 € darf insgesamt jedoch nur einmal gezahlt werden; die Verlängerung kommt daher denjenigen Arbeitnehmern zugute, deren Arbeitgeber diese Zahlung im ersten Halbjahr 2021 erstmals gewährt.
- Leistungen einer Outplacement-Beratung also Hilfen durch den Arbeitgeber oder Dritte zur beruflichen Neuorientierung im Falle eines Arbeitsplatzwechsels – werden steuerfrei gestellt. Dies gilt auch für bestimmte Weiterbildungsleistungen (§ 3 Nr. 19 EStG).
- Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge an Mitarbeiter (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) steigt von 44 € auf 50 €
- Zur Stärkung von Vereinen und Ehrenamt werden mehrere Betragsgrenzen angehoben:
 - der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG) steigt von 2.400 € auf 3.000 €,
 - die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG) steigt von 720 € auf 840 €,
 - Einzelspenden können künftig bis zu 300 € (zuvor: 200 €) vereinfacht durch Zahlungsbeleg nachgewiesen werden.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Abs. 2 S. 1 EStG) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2022 auf 4.008 € festgesetzt. Damit wird die Befristung der zunächst nur für 2020 und 2021 vorgesehenen Erhöhung des Betrages von 1.908 € um 2.100 € aufgehoben.

Umsatzsteuer

Im Umsatzsteuerrecht wird zum 1.7.2021 ein umfangreiches **Mehrwertsteuer-Digitalpaket** umgesetzt, das eine Reihe neuer Bestimmungen zum Besteuerungsverfahren bei grenzüberschreitenden Lieferungen über elektronische Marktplätze enthält. Das sehr komplexe Vorhaben wird im Laufe des ersten Halbjahres vermutlich noch in der Fachpresse verdeutlicht und kommentiert werden – eine Vertiefung soll an dieser Stelle nicht erfolgen.

Die Mehrwertsteuersenkung um 3 % bzw. 2 %, die im zweiten Halbjahr 2020 zur Unterstützung der Wirtschaft – vornehmlich im Weihnachtsgeschäft – vorgenommen wurde, ist zum 31.12.2020 geendet. Ab 1.1.2021 gelten wieder die bisherigen Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 %.

III. Finanzierung und Investition

Wegen der hohen Bedeutung und auch Prüfungsrelevanz des **Cashflows** als wichtigster Kennzahl innerhalb der Finanzanalyse sollen die Ausführungen hierzu erweitert werden. Der folgende Text wird so oder ähnlich Eingang in Auflage 16 finden und soll hier bereits vorab bereitgestellt werden. Die Schreibweise (Cashflow, Cash-Flow, Cash Flow, teils auch in Kleinschreibung) spielt dabei keine Rolle: Gemeint ist immer ein- und dieselbe Kennzahl.

Der Cashflow

Um die Finanzkraft des Unternehmens nach Herkunft der finanziellen Mittel differenzierter beurteilen zu können, werden verschiedene Cashflow-Kennzahlen ermittelt. Dabei interessiert vorrangig der in der laufenden Geschäftstätigkeit erzielte Cashflow, der auch als **operativer Cashflow** bezeichnet wird. Aus ihm wird ablesbar, zu welcher Cashflow-Generierung das Unternehmen kraft seiner ständigen regulären Betätigung imstande ist oder, anders ausgedrückt, wie viele freie Mittel der laufende Betrieb abwirft. Er wird üblicherweise nach der hier gezeigten **indirekten Berechnungsmethode** aus dem Jahresergebnis ermittelt¹:

	Jahresergebnis (Jahresüberschuss bzwfehlbetrag)
+/-	Abschreibungen (+) bzw. Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens
+/-	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen
+/-	Sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)
-/+	Gewinn (-) bzw. Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
-/+	Zunahme (-) bzw. Abnahme (+) - der Vorräte, - der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, - anderer Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
+/-	Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) – der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – der langfristigen Rückstellungen
=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow)

Eine weitere Cashflow-Kenngröße ist der Cashflow aus Investitionstätigkeit:

	Einzahlungen aus Anlagenabgängen
_	Auszahlungen für Investitionen in Anlagen
=	Cashflow aus Investitionstätigkeit

¹ Diese Darstellung gemäß dem älteren Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 2 entspricht derjenigen der gültigen IHK-Formelsammlung (Stand: Nov. 2019. Für Unternehmen, die nach HGB (§§ 264 Abs. 1; 297 HGB) verpflichtet sind, eine Kapitalflussrechnung zu erstellen, gibt der aktuelle, 2014 veröffentlichte Deutsche Rechnungslegungsstandard DRS 21 eine detailliertere Ermittlung und Gliederung vor, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Ebenso wird häufig der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit betrachtet:

	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen
_	Auszahlungen an die Eigentümer (Gesellschafter)
+	Einzahlungen aus Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten (Darlehen etc.)
_	Auszahlungen für Tilgungen von Finanzverbindlichkeiten
=	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Der Finanzmittelbestand am Jahresende entspricht der Summe aus diesen drei Größen zuzüglich des Jahresanfangsbestands. Dabei sind ggf. Wertveränderungen der Finanzmittelbestände – etwa bedingt durch Wechselkursveränderungen – zu berücksichtigen:

	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
±	Wertveränderungen des Finanzmittelbestands (z.B. durch Wechselkursänderungen)
+	Finanzmittelbestand am Jahresanfang
=	Finanzmittelbestand

Bei Ermittlung des Cashflows für andere Perioden (etwa Geschäftsmonate) ist entsprechend vom Periodenergebnis auszugehen und der Periodenanfangsbestand zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung wird der Cashflow als **Indikator für die Schuldentilgungskraft des Unternehmens** interpretiert: Maximal in Höhe des Cashflows kann eine Rückzahlung von Krediten erfolgen. Langfristig muss diese Rückzahlung aus dem Cashflow sichergestellt sein! Darüber hinaus wird er auch für die Finanzierung von Investitionsvorhaben und Ausschüttungen an Anteilseigner herangezogen.

Diese »Aktualisierungsdatei 2021 « wurde mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Bearbeiterin und Verlag können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen.

© 2021

FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG Postfach 73 02 40, 22122 Hamburg Telefon 040 679430-0 · Fax 040 67943030 www.feldhaus-verlag.de · post@feldhaus-verlag.de